

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft vom 21. Juli 2021

Hier: Änderung vom 5. Oktober 2022

Aufgrund des § 50 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), geändert durch Gesetz am 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences am 5. Oktober 2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 28.11.2022 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. Im Verzeichnis Anlagen wird die Anlage 5 Bachelor-Zeugnis (Muster) ersatzlos gestrichen. Die Anlagen 6 und 7 werden zu den Anlagen 5 und 6.
2. In § 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points) Absatz 1 wird nach den Worten „Erlangung des“ das Wort „zweiten“ durch „ersten“ ersetzt.
3. In § 5 Module Absatz 1 wird die Angabe „32“ durch „31“ ersetzt.
4. § 6 Prüfungsleistungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „der Module“ die Angabe „25 bis 29“ durch „24 bis 28“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „der Module“ die Angabe „1 bis 24“ durch „1 bis 23“ und nach den Worten „die Module“ die Angabe „30 und 31“ durch „29 und 30“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Worten „der Module“ die Angabe „25 bis 29“ durch „24 bis 28“ ersetzt.
5. § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „1 bis 24“ durch „1 bis 23“ und die Angabe „30 und 31“ durch „29 und 30“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „25 bis 29“ durch 24 bis 28“ ersetzt.

6. § 8 Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird die Angabe „26, 27 und 28“ durch „25, 26 und 27“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „29“ durch „28“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 wird die Angabe „25“ durch „24“ ersetzt.
 - d. In Absatz 8 Satz 1, in Absatz 9 Satz 1, in Absatz 10 Satz 1, in Absatz 11 und in Absatz 12 Satz 1 wird die Angabe „25 bis 29“ durch „24 bis 28“ ersetzt.
 - e. In Absatz 12 wird am Ende des Satz 1 das Satzzeichen „:“ durch „.“ ersetzt.

7. § 10 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 und 2 wird nach den Worten „der Module“ die Angabe „26, 27 und 28“ durch „25, 26 und 27“ ersetzt.
 - b. in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „26, 27 und 28“ durch „25, 26 und 27“ ersetzt.
 - c. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „der Module“ die Angabe „26, 27 und 28“ durch „25, 26 und 27“ ersetzt.

8. § 11 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Angabe „des Modul 29“ durch „des Moduls 28“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „29“ durch „28“ ersetzt.

9. In § 12 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „des Moduls“ und in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „im Modul“ die Angabe „25“ durch „24“ ersetzt.

10. § 14 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Worten „die Module“ die Angabe „1 bis 32“ durch „1 bis 31“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Buchstabe b wird jeweils nach den Worten „der übrigen“ die Angabe „31“ durch „30“ ersetzt.

11. In § 11 Inkrafttreten wird die Ziffer des Paragraphen „11“ durch „16“ ersetzt.

12. Die Anlage 1 „Empfohlener Studienverlaufsplan B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft / Anlage 1 zur Prüfungsordnung“ wird wie folgt neu gefasst:

Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)						
8. Semester	Modul 29 Interdisziplinäres Studium Generale 5 CP	Modul 30 Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung II 10 CP		Modul 31 Bachelor-Thesis mit Kolloquium 15 CP		30 CP
7. Semester	Modul 24 Pflegerische Handlungsexpertise II 10 CP	Modul 25 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV 5 CP	Modul 26 Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV 5 CP	Modul 27 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III 5 CP	Modul 28 Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I 5 CP	30 CP
6. Semester	Modul 22 Pflegerische Handlungsexpertise I 20 CP			Modul 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt 10 CP		30 CP
5. Semester	Modul 18 Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II 10 CP	Modul 19 Pflege als Profession 5 CP	Modul 20 Beratung, Anleitung und Schulung 5 CP	Modul 21 Pflege- und Gesundheitsforschung 10 CP		30 CP
4. Semester	Modul 14 Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I 10 CP	Modul 15 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III 10 CP		Modul 16 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II 5 CP	Modul 17 Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen 5 CP	30 CP
3. Semester	Modul 11 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III 10 CP	Modul 12 Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane 15 CP			Modul 13 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen 5 CP	30 CP
2. Semester	Modul 2 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II 10 CP	Modul 7 Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems 10 CP	Modul 6 Konzepte von Gesundheit und Krankheit 5 CP	Modul 8 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II 5 CP	Modul 9 Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung 5 CP	Modul 10 Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung 5 CP
1. Semester			Modul 1 Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten 5 CP	Modul 3 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I 5 CP	Modul 4 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I 5 CP	Modul 5 Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit 5 CP

13. Die Anlage 2 Modul- und Prüfungsübersicht B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft wird wie folgt neu gefasst:

(Module – CP – Dauer – Prüfungsform – Sprache d. Moduls)

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
1. Semester					
1	Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
3	Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
4	Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
5	Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
2. Semester					
2	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II	10	2	Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten)	Deutsch
6	Konzepte von Gesundheit und Krankheit	5	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
7	Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems	10	2	Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Klausur (120 Minuten); Gewichtung 50% 2. Fachpraktisch Prüfung: Durchführung einer komplexen Pflgetechnik in Simulationsumgebung einschließlich Vorbereitung und anschließender kritischen Reflexion und pflegfachlicher Begründung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten); Gewichtung 50%	Deutsch
8	Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten II	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
9	Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
10	Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
3. Semester					

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
11	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis III	10	1	Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten)	Deutsch
12	Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane	15	1	Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Klausur (120 Minuten); Gewichtung 50% 2. Fachpraktische Prüfung: Durchführung einer komplexen Pflorgetechnik in Simulationsumgebung einschließlich Vorbereitung und anschließender kritischer Reflexion und pflegfachlicher Begründung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten); Gewichtung 50%	Deutsch
13	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	5	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
4. Semester					
14	Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I	10	1	Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten)	Deutsch
15	Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III	10	1	Klausur (120 Minuten)	Deutsch
16	Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung II	5	1	Klausur (120 Minuten)	Deutsch
17	Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen	5	1	Klausur (120 Minuten)	Deutsch
5. Semester					
18	Vertiefung pflegerische Handlungspraxis II	10	1	Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten)	Deutsch
19	Pflege als Profession	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
20	Beratung, Anleitung und Schulung	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
21	Pflege- und Gesundheitsforschung	10	1	Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen); Gewichtung: 50%)	Deutsch

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
				2. Klausur (120 Minuten); Gewichtung: 50%	
6. Semester					
22	Pflegerische Handlungsexpertise I	20	1	Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten)	Deutsch
23	Klinisches Lehrforschungsprojekt	10	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
7. Semester					
24	Pflegerische Handlungsexpertise II	10	1	Zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Schriftliche Ausarbeitung eines Pflegeplans (Bearbeitungszeit 240 Minuten); Gewichtung 20% 2. Fachpraktische Prüfung (mindestens 180, höchstens. 240 Minuten); Gewichtung 80%	Deutsch
25	Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV	5	1	Klausur (180 Minuten)	Deutsch
26	Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV	5	1	Klausur (180 Minuten)	Deutsch
27	Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III	5	1	Klausur 180 Minuten)	Deutsch
28	Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I	5	1	Mündliche Prüfung (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	Deutsch
8. Semester					
29	Interdisziplinäres Studium Generale	5	1	Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Präsentationszeit: variabel, je nach Modulexemplar)	Deutsch
30	Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung II	10	1	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
31	Bachelor-Thesis mit Kolloquium	15	1	Bachelor-Thesis (Bearbeitungszeit 9 Wochen) mit	Deutsch

Nr.	Modultitel	ECTS [CP]	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
				Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	

14. Die Modulbeschreibung des Modules 2 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis (Anlage 3) wird wie folgt neu gefasst:

Modul 2: Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II

Modultitel	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II
Modulnummer	2
Studiengang	Angewandte Pflegewissenschaft (B.Sc.)
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. und 2. Semester
Art des Moduls	Pflichtmodul
ECTS-Punkte (CP) / Workload (h)	10 CP / 300 Stunden
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: a. Vorleistung als Modulprüfungsvoraussetzung b. Modulprüfung	<p>a. Keine</p> <p>b. Fachpraktische Prüfung (mindestens 120, höchstens 180 Minuten) auf der Grundlage der in der Praxislehre vermittelten Lehrinhalte: Der Nachweis über die in der Praxislehre absolvierten Stunden, die mindestens 50 % der Praxislehre betragen müssen, ist vor Ablegen der fachpraktischen Prüfung zu erbringen. Fachpraktische Prüfung: Gestaltung einer zeitlich begrenzten pflegerischen Versorgungssituation unter Berücksichtigung der Aspekte Beziehung-/Interaktionsgestaltung, Unterstützung von Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit in Alltagsaktivitäten, Durchführung spezifischer pflegerischer Interventionen/Techniken, Integration erster Ansätze von Anleitung/Schulung/Beratung in den Pflegeprozess, Weitergabe von Informationen an Kolleginnen sowie Kollegen der eigenen Berufsgruppe. Die fachpraktische Prüfung findet im klinischen Kontext statt (Einrichtung der stationären Akutversorgung, stationären Langzeitversorgung, ambulante Langzeitversorgung).</p>
Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Hinweise zur inhaltlichen Ausrichtung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden vertiefen aufbauend auf die Hospitationen sowie Modul 1 im ersten Semester Einblicke ihre bereits erworbenen Kompetenzen. Im Modul werden das arbeitsverbundene sowie arbeitsgebundene Lernen fokussiert Die Studierenden führen pflegerische Handlungen bei Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit selbstständig durch

- Die Lernsituationen orientieren sich am Hilfe- und Unterstützungsbedarf der zu pflegenden Menschen und variieren je nach Versorgungsbereich, der vom Träger zugewiesen wurde
- Die Studierenden stimmen ihre Entscheidungen weitgehend mit Pflegefachpersonen ab und führen die Pflege bei Menschen mit einem höheren Grad der Pflegebedürftigkeit gemeinsam mit ihnen durch

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen: Studierende...

Wissen und Verstehen sowie

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- beobachten und kommunizieren Veränderungen des Gesundheitszustandes von pflegebedürftigen Menschen, erheben den Unterstützungsbedarf sowie Bedürfnisse und Wünsche von zu pflegenden Menschen, planen gemeinsam mit pflegebedürftigen Menschen Pflegeinterventionen, führen diese durch, evaluieren und passen sie bei Bedarf situativ an (Pflegeprozess)
- beginnen evidenzbasierte Pflegediagnostik (inkl. der Anwendung von Assessmentinstrumentarien) sowie evidenzbasierte pflegetherapeutische Maßnahmen/Interaktion anzuwenden sowie Pflegekonzepte, -theorien und Expertenstandards/Leitlinien in ihr pflegerisches Handeln zu integrieren
- planen Handlungsabläufe unter Anwendung hygienischer Prinzipien, beginnen ihren Arbeitsprozess zu strukturieren und Prioritäten zu setzen
- unterstützen zu pflegende Menschen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit nach vorliegender Planung (u. a. in deren Mobilität, bei der Selbstversorgung) und gestalten körperbezogene Pflegehandlungen in der Basispflege (u. a. Körper- und Mundpflege, Anreichen von Speisen und Getränken, Versorgung mit Inkontinenzmaterialien)
- integrieren erste Ansätze von Anleitung, Schulung und Beratung in die Pflegeprozessgestaltung
- nehmen an ärztlich veranlassten Maßnahmen der Diagnostik und Therapie teil
- handeln in lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen und reflektieren den Aspekt der Patientensicherheit (sowie weiterhin Sicherheitsrisiken, Abläufe in Notfallsituationen, Brandschutz)
- berücksichtigen bereits bekannte Gesetze und Vorschriften im Rahmen ihres pflegerischen Handelns
- nutzen unterschiedliche Informationsquellen in der Erhebung von Daten (auch Pflegedokumentationssystem), synthetisieren Daten, die für die Ausgestaltung pflegerischer Handlungen und des Pflegeprozesses notwendig sind

Kommunikation und Kooperation

- setzen Pflege als Partizipations-, Verstehens- und Aushandlungsprozess um
- erkennen und beantworten Kommunikations- sowie Informationsbedürfnisse von zu pflegenden Menschen sowie ihrer Bezugspersonen
- setzen non-verbale Interaktion, insbesondere Momente leib-körperlicher Interaktion und pflegerischer Berührung bewusst ein und reflektieren diese
- wenden erste Ansätze von Kommunikationstechniken sowie -konzepte im verbalen Bereich, innerhalb einer spezifizierten Pflegebeziehung je nach Setting (Akutpflege, Altenheim, ambulanter Bereich) an und reflektieren diese
- setzen körperliche und sprachliche Kommunikationsformen ein, reflektieren die Auswirkung professioneller Berührung und entwickeln Bewegungs- und Berührungskompetenz im eigenen Körper

	<ul style="list-style-type: none"> • identifizieren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im interprofessionellen Versorgungsprozess, nutzen eine pflegfachlich begründete Fachsprache, begründen die Ausgestaltung des Pflegeprozesses gegenüber anderen Berufsgruppen und wirken an Entscheidungsfindungsprozessen im interprofessionellen Team mit • arbeiten kooperativ, setzen sich in Teams für eine verständigungs- und lösungsorientierte Kommunikationskultur und bauen professionelle Beziehungen auf • vertreten die Interessen von zu pflegenden Menschen und können fachbezogene Positionen argumentativ verteidigen • sprechen zu pflegende Menschen auf ihre Gesundheitsüberzeugungen und ihre Gewohnheiten in verschiedenen Bereichen der Selbstpflege (u. a. Haut- und Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Schlaf) an und integrieren Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (u. a. Prophylaxen) <p>Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • beginnen eigene Kompetenzen durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortlaufend weiterzuentwickeln • beginnen sich in Teams und Bereiche von Gesundheitseinrichtungen zu integrieren, reflektieren feldspezifische Logiken und setzen sich mit diesen kritisch auseinander • reflektieren und deuten das pflegerische Handeln sowie Pflegephänomene aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen • erwerben erste Pflegeerfahrungen und reflektieren, rekonstruieren und analysieren diese (u. a. in Bezug auf Anforderungen, Dissonanzen, Spannungsfelder sowie die Komplexität pflegerischen Handelns, Umgang mit Scham, Ekel etc.) • beginnen den eigenen pflegerischen Habitus (Haltung) sowie eigene Umgangsweisen auch im Kontrast zu zentralen Wertvorstellungen der Pflege zu identifizieren und handeln ethisch reflektiert • lernen eigene Grenzen (bspw. Angst, Unsicherheit) in Bezug auf ihr pflegerisches Handeln kennen, identifizieren und nutzen eigene Ressourcen • reflektieren ihre jeweiligen Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmuster • reflektieren eigene Bewältigungsstrategien, beginnen Faktoren der Resilienz und/oder (drohender) Über- bzw. Unterforderung zu erkennen und nehmen Unterstützungsangebote an (Selbstfürsorge) • beginnen Strategien der persönlichen Gesunderhaltung einzusetzen • übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und begründen dieses unter Berücksichtigung ethischer Reflexion
Inhalte des Moduls	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis Selbst- und Praxisreflexion
Lehrformen des Moduls	Praxisbegleitende Reflexionsangebote (reflektierende Praxisbegleitung), Diskussion, Kleingruppenarbeit, Seminar, Fallarbeit und Fallbesprechungen, Lernaufgaben zum Theorie-Praxis-Transfer, Praxislernen (Arbeitsgebundenes Lernen), Praxisanleitung
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester

15. Die Modulbeschreibung des Moduls 6 Konzepte von Gesundheit und Krankheit (Anlage 3) wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile Empfohlenes Semester im Studienverlauf wird die Angabe „1. Semester“ durch „2. Semester“ ersetzt.
 - b. In der Zeile Häufigkeit des Angebots wird die Angabe „Jährlich im Wintersemester“ durch „Jährlich im Sommersemester“ ersetzt.
16. Das Modul 7 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I (Anlage 3) wird ersatzlos gestrichen.
17. Die Modulbeschreibung des Moduls 8 Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
- a. Im Titel des Moduls wird die Angabe „8“ durch „7“ ersetzt.
 - b. In der Zeile Modulnummer wird die Angabe „8“ durch „7“ ersetzt.
 - c. In der Zeile Dauer des Moduls wird die Angabe „Ein Semester“ durch „Zwei Semester“ ersetzt.
 - d. In der Zeile Empfohlenes Semester im Studienverlauf wird die Angabe „2. Semester“ durch „1. und 2. Semester“ ersetzt.
 - e. In der Zeile Häufigkeit des Angebots wird die Angabe „Jährlich, Beginn im Sommersemester“ durch „Jährlich, Beginn im Wintersemester“ ersetzt.
18. Die Module 9 bis 32 werden zu den Modulen 8 bis 31.
19. In der Modulbeschreibung des Moduls 16 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Modul 9 “ durch „Modul 8“ ersetzt.
20. In der Modulbeschreibung des Moduls 18 Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Modul 12“ durch „Modul 13“ ersetzt.
21. In der Modulbeschreibung des Moduls 21 Beratung, Anleitung und Schulung (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Modul 9“ durch „Modul 10“ ersetzt.
22. In der Modulbeschreibung des Moduls 26 Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten III (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Module 23 Pflegerische Handlungsexpertise I und 24 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ durch „Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ ersetzt.
23. In der Modulbeschreibung des Moduls 27 Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Module 23 Pflegerische Handlungsexpertise I und 24 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ durch „Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ ersetzt.

24. In der Modulbeschreibung des Moduls 28 Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Module 23 Pflegerische Handlungsexpertise I und 24 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ durch „Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ ersetzt.
25. In der Modulbeschreibung des Moduls 29 Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Module 23 Pflegerische Handlungsexpertise I und 24 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ durch „Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ ersetzt.
26. In der Modulbeschreibung des Moduls 32 Bachelor-Thesis mit Kolloquium (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung die Angabe „Module 23 Pflegerische Handlungsexpertise I und 24 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ durch „Module 22 Pflegerische Handlungsexpertise I und 23 Klinisches Lehrforschungsprojekt“ ersetzt.
27. In den Modulbeschreibungen zu Modul 2 Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I und II , Modul 8 „Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems“, Modul 12 „Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis II“, Modul 13 „Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane“, Modul 15 „Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I“, Modul 19 „Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II“, Modul 23 „Pflegerische Handlungsexpertise I“ wird in der Zeile b) Modulprüfung nach der Prüfungsleistung jeweils der Satz:
„Der Nachweis über die in der Praxislehre absolvierten Stunden, die mindestens 90 % der Praxislehre betragen müssen, ist vor Ablegen der fachpraktischen Prüfung zu erbringen.“
durch
„Der Nachweis über die in der Praxislehre absolvierten Stunden, die mindestens 50 % der Praxislehre betragen müssen, ist vor Ablegen der fachpraktischen Prüfung zu erbringen.“
ersetzt.
28. Die Anlage 5 Bachelor-Zeugnis (Muster) wird ersatzlos gestrichen. Die Anlagen 6 und 7 werden zu den Anlagen 5 und 6.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2022 zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Barbara Klein

Die Dekanin des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Frankfurt University of Applied Sciences